

## Der Arzt als Erbe?

In den Medien wurde kürzlich über einen Fall in Basel berichtet, bei dem ein Hausarzt in besonders engem Kontakt mit einer betagten Patientin stand. Die Dame lebte in den letzten Lebensjahren im Altersheim und wurde vom Arzt offenbar nicht nur ärztlich, sondern auch in persönlicher Hinsicht betreut. Er sah mit ihr regelmässig fern und löste mit ihr Kreuzworträtsel. Im Alter von 96 Jahren schrieb sie ein Testament, setzte die Ehefrau des Arztes als Erbin ein und ernannte den Arzt zum Willensvollstrecker. Erben, die aufgrund früherer Testamente eigentlich berechtigt wären, erheben nun offenbar Klage gegen das Testament.

Dieser Fall zeigt (einmal mehr) eindrücklich auf, dass erbrechtliche Zuwendungen an Vertrauenspersonen problematisch sind. Zu denken ist etwa an die Einsetzung von Anwälten, Ärzten, Pflegepersonen etc. als Erben. Die gleiche Problematik besteht bei Schenkungen, die kurz vor dem Tod an solche Berufsträger erfolgen. Solche Begünstigungen sind oftmals anrühlich und können den Eindruck der Erbschleicherei erwecken. Problematisch sind diese Begünstigungen, weil die Berufsleute eine besondere Vertrauensstellung haben und diese insbesondere bei betagten, alleinstehenden Personen ausnutzen und missbrauchen können. Erst kürzlich ist ein Zürcher Rechtsanwalt im Streit um ein Millionenerbe vor Bundesgericht unterlegen. Die Richter befanden den Rechtsanwalt, der eine Klientin beerbte, als erbunwürdig.

Da solche Zuwendungen an Vertrauenspersonen in aller Regel anstössig erscheinen, wäre es sinnvoll, mit einer neuen Gesetzesnorm solche Zuwendungen zu untersagen. So könnte ein Erblasser wirksam vor Erbschleichern geschützt werden. Es kann nicht sein, dass in derartigen Fällen zuerst während Jahren prozessiert werden muss – auch auf Grund der enormen Kosten. Die eidgenössischen Räte in Bern werden in den nächsten Monaten über eine solche Bestimmung beraten. Der aktuelle Fall in Basel zeigt letztlich auch auf, dass sich beim Verfassen von Testamenten, bei der Abwicklung von Erbschaften sowie bei der Entgegennahme von Erbschaften und Geschenken der Beizug unabhängiger fachmännischer Berater empfiehlt.

Dr. iur. Daniel Abt, Rechtsanwalt in Basel, Spezialist im Erbrecht